

Die Neuregelung der Bezugscheine.

Die in unserer gestrigen Morgenausgabe veröffentlichte Kleiderordnung setzt voraus, daß Bezugscheine in Zukunft nur zur Befriedigung des notwendigsten Bedarfes verlangt werden. Die Ausgabestellen sind angewiesen, Bezugscheine nur bei nachweislicher Notwendigkeit auszustellen. Jeder hat die Pflicht, seine Bedürfnisse an Kleidung, Wäsche und Schuhen nach Möglichkeit einzuschränken. Die in der Bestandsliste angeführten Gebrauchsgegenstände sind nicht etwa als Mindestzahl aufzufassen, es hat also niemand darauf Anspruch, die in der Bestandsliste genannten Stücke vollzählig zu besitzen. Die Kreise der Bevölkerung, die sich bisher mit ihrer Kleidung einzuschränken pflegten, müssen sich auch künftig mit einer geringeren Anzahl von Kleidungsstücken, als die Bestandsliste angibt, begnügen. Die Ausstellung von Bezugscheinen ohne genaue Ausfüllung von Gegenständen (Blanko-Bezugscheine) ist den Bezugscheinstellen streng untersagt und wird streng bestraft. Auch die soziale Stellung des Antragstellers darf bei der Bewilligung nicht berücksichtigt werden.

Die Erlangung eines Bezugscheines ohne Prüfung der Notwendigkeit gegen Abgabe getragener Stücke gilt nicht für Bett-, Haus- und Küchenwäsche. Nur in Krankheitsfällen darf gegen eine ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit der vorgeschriebene Bestand überschritten werden. Bei Ausfertigung von Bezugscheinen über Stoffmengen zur Anfertigung von Kleidung und Wäsche sind die in der Liste angegebenen Stoffhöchstmaße genau zu beachten. Wird ein vollständiger Anzug oder der dazu notwendige Stoff verlangt, so ist der Bestand des Antragstellers an vollständigen Anzügen und an Teilstücken eines Anzuges anzugeben. Dies gilt für Herren-, Damen-, Knaben- und Mädchen-Oberkleidung in gleicher Weise. Wird Schuhwerk beantragt, so ist der gesamte Bestand des Antragstellers an Schuhwerk anzugeben. Von der Bestandsangabe sind selbst bezugscheinfreie Gegenstände und Stoffe nicht ausgenommen. Für Gewerbetreibende, die Stoffe nicht in Normalbreiten abgeben, bestehen besondere Bestimmungen, deren genaue Kenntnis zur Vermeidung von Bestrafung und Unannehmlichkeiten dringend notwendig ist.

Zu der gestern abend veröffentlichten Mitteilung über die Gültigkeit alter Bezugscheinnordrucke weist der Berliner Magistrat darauf hin, daß keine Veranlassung für die Verbraucher vorliegt, die alten Bezugscheine gegen neue umzutauschen. Wer bis zum 1. Mai 1917 seinen Bezugschein nicht verwandt hat, kann bis zum 3. Mai die Berechtigung der Personalkarte beantragen. Ein Anspruch auf Ausfertigung eines neuen Bezugscheines besteht nicht.